

DE  
E-013725/2015  
Antwort von Herrn Hahn  
im Namen der Kommission  
(7.1.2016)

Als Kandidatenland soll die Türkei ihre Rechtsvorschriften schrittweise an den gesamten EU-Besitzstand in den Bereichen staatliche Beihilfen und Klimaschutz angleichen. Gleichwohl ist die Wahl des Energiemixes, einschließlich der Verwendung von Kohle, grundsätzlich Gegenstand einer souveränen Entscheidung jedes einzelnen Landes.

Die Kommission unterstützt die Türkei im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA). Zu den Zielen dieser Unterstützung zählt u. a. die Stärkung der Fähigkeit der Kandidatenländer zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen und zur Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand. Im Rahmen der Programme in den Jahren 2007 bis 2013 leistete die Kommission der Türkei finanzielle Unterstützung bei ihrer Angleichung an den EU-Überwachungsmechanismus und bei der Durchführung eines umfassenden Programms zur Weiterentwicklung und Überprüfung ihrer Klimaschutzpolitik und zum Aufbau von Kapazitäten. Die Türkei wird auch im Rahmen des Regionalen Umwelt- und Klimanetzes für den Beitritt unterstützt, wobei es in erster Linie um die Stärkung der Verwaltungskapazität zur Umsetzung der einschlägigen Elemente des Besitzstands, wie der Richtlinie über Industrieemissionen, geht. Auch im Zeitraum 2014-2020 bildet der Klimaschutz eine zentrale Komponente der Unterstützung im Rahmen von IPA-II. Ziel dabei ist es, die Herausforderungen des Klimawandels anzugehen und der Türkei den Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft zu erleichtern. Klimarelevante Aktivitäten sind auch Teil der finanziellen Unterstützung in den Bereichen Umwelt, Verkehr, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Energie und Landwirtschaft.

Die Kommission verfolgt die Angleichung an den EU-Besitzstand in der Türkei aufmerksam. Die Türkei muss bis zum Zeitpunkt ihres Beitritts den Besitzstand vollständig übernehmen.